

▶ Auslagen

Hohe Zahl von Kopien kann notwendig sein

| Ein Anwalt muss Akten zur Einsicht vorab durchsehen und werten, aber nicht sofort erkennen, ob jeder Auszug für die Handakte notwendig ist. Eine hohe Zahl von Kopien kann notwendig sein – der Anwalt muss sich allerdings dazu erklären (VGH Bayern 23.11.21, 11 C 21.740, Abruf-Nr. 227425). |

Trotz Digitalisierung verschicken Behörden nach wie vor klassisch Papierakten. Scannt oder kopiert der Anwalt Auszüge daraus, gilt als Maßstab die Sicht eines verständigen und durchschnittlich erfahrenen Anwalts bei der Entscheidung, was zu kopieren ist. Dabei gilt ein eher großzügiger Ermessensspielraum (LSG Schleswig-Holstein RVG prof. 21, 20). Seine Pflicht, Kosten zu minimieren, zwingt den Anwalt, die Akte durchzusehen und grob zu werten, welche Bestandteile er hieraus für sein Mandat benötigt. Dem Gericht muss er dann auch darlegen, dass er diese Vorabprüfung durchgeführt hat.

MERKE | Es kann in Einzelfällen bei besonderer Begründung anerkannt werden, dass es notwendig war, die Akte komplett zu kopieren (vgl. OVG Sachsen-Anhalt 11.5.20, 4 O 42/20). Der nur allgemeine Hinweis, dass der Sachverhalt komplex und beispielsweise kopierte Befundberichte besonders relevant seien, reicht dafür nicht aus (OVG Nordrhein-Westfalen 3.11.21, 12 E 849/21).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Leipzig)

▶ Strafverfahren

Kosten- und Auslagenentscheidung bei Freispruch des Angeklagten

| Auch wenn der Angeklagte freigesprochen wird, darf der Verteidiger nicht vergessen, das Urteil auf eine zutreffende Auslagenentscheidung hin zu prüfen und ggf. sofortige Beschwerde einzulegen (OLG Hamm 16.11.21, III-3 Ws 433/21, Abruf-Nr. 227274). |

Die das Verfahren abschließende Entscheidung muss ausdrücken, dass ein Dritter und – wie im Fall des Freispruchs – die Staatskasse auch die notwendigen Auslagen eines Angeklagten tragen muss (vgl. OLG Hamm 29.11.00, 2 Ws 316/20). Gemäß § 467 Abs. 1 StPO hat die Staatskasse die einem freigesprochenen Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Dafür reicht aber nicht der Urteilsspruch: „Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens, soweit es sie betrifft und soweit sie verurteilt wurden. Im Übrigen fallen die Kosten der Landeskasse zur Last.“

Die Entscheidung bringt insofern nichts Neues, ist aber ein „Reminder“. Denn sie erinnert daran, dass der Verteidiger sich bei einem Freispruch die Kosten- und Auslagenentscheidung des freisprechenden Urteils sehr genau im Hinblick darauf ansehen muss, ob dort hinsichtlich der notwendigen Auslagen des Angeklagten eine Kostengrundentscheidung zu seinen Gunsten enthalten ist. Ohne die können die notwendigen Auslagen nicht gegenüber der Staatskasse geltend gemacht werden.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 227425

Anwalt hat weites
Ermessen, aber auch
Kostenminderungs-
pflicht



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 227274

Kostengrund-
entscheidung muss
auch notwendige
Kosten regeln